

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 1.

Kiel, den 3. Januar.

1920.

Inhalt: 1. Kirchliche Versorgung der Taubstummen. — 2. Mittel gegen Salpeterfraß. — 3. Wahl von Ältern-
räten. — Personalien usw.

Nr. 1. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 24. Dezember 1919.

Im Jahre 1920 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Hadersleben von Pastor Andersen-Moltrup in der Hospitalkirche in Hadersleben am 8. Februar, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, 11. April, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr (Abendmahl), 6. Juni, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, 8. August, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, 3. Oktober, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, 5. Dezember, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr;
- b) in der Propstei Sonderburg noch unbestimmt wegen Ruhe des Bahnverkehrs am Sonntag;
- c) in Flensburg von Hauptpastor Röhler in der St. Nikolaikirche (Südermarkt) jeden zweiten Sonntag jedes zweiten Monats, und zwar am 8. Februar, 11. April, 13. Juni, 8. August, 10. Oktober, 12. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- d) in Tondern von Pastor Rickers-Abel in der Sakristei der Kirche zu Tondern am 14. März, 16. Mai (Abendmahl), 25. Juli, 12. November (Abendmahl), 2 Uhr nachmittags;
- e) in Apenrade noch unbestimmt;
- f) in Husum von Pastor Rienau in der Kirche am 1. Februar, 28. März, 30. Mai, 25. Juli, 26. September (Abendmahl), 21. November, nachmittags 2 Uhr;

Ausgegeben Kiel, den 8. Januar 1920.

- g) in Schleswig von Pastor Lorenzen in der Michaeliskirche am 1. Februar, 7. März, 11. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli (Abendmahl), 5. September, 3. Oktober, 7. November, 5. Dezember, nachmittags 2 Uhr. Weihnachtsfeier noch unbestimmt;
- h) in Arnis von Pastor Heimer in der Kirche am 21. März, nachmittags 2¹/₂ Uhr (Abendmahl), 6. Juni, nachmittags 3 Uhr, 1. August, nachmittags 3 Uhr, 26. September, nachmittags 3 Uhr (Abendmahl), 14. November, nachmittags 2¹/₂ Uhr;
- i) in Riel von Pastor Dr. Stubbe am 25. Januar, 29. Februar, 28. März, nachmittags 3 Uhr in der Jakobikirche, 25. April (Abendmahl), 30. Mai, 27. Juni, 25. Juli, 29. August, 26. September, 31. Oktober, 28. November (Abendmahl), 26. Dezember, nachmittags 3 Uhr (während der noch nicht bestimmten Urlaubszeit des Pastors fällt der Gottesdienst aus) im Konfirmandensaal, Knooper Weg 53;
- k) in Neumünster von Pastor Harmjen im Gemeindehause (Saal 5) am 4. Januar, 1. Februar, 7. März, 4. April (Oster Sonntag, Abendmahl), 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 1. August, 5. September, 3. Oktober, 7. November, 5. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- l) in Heide von Hauptpastor Rodenberg in der Kirche am 5. April (Ostermontag, Abendmahl), 24. Mai (Pfingstmontag), am Erntedankfest und 26. Dezember (2. Weihnachtstag), nachmittags 2 Uhr;
- m) in Ikehoe von Pastor Reimers am 4. Januar, 1. Februar, 7. März, 2. Mai (Abendmahl), 4. Juli, 5. September, 7. November, nachmittags 3 Uhr im Konfirmandensaal des ersten Kompastorats. Nur der Abendmahlsgottesdienst im Mai findet in der St. Laurentiikirche statt;
- n) in Elmshorn von Pastor Lensch im Konfirmandensaal des Kompastorats am 22. Februar, 11. April, 30. Mai (Abendmahl), 8. August, 3. Oktober, 19. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- o) in Altona von Hauptpastor Schmidt am 18. Januar, 18. April, 16. Mai (Abendmahl), 19. September, 17. Oktober, 21. November, nachmittags 4 Uhr im Konfirmandensaal bei der St. Petrikirche, im Mai in der St. Petrikirche;
- p) in Oldenburg von Hauptpastor Feldhufen am 5. April (Ostermontag), 13. Juni, 12. September, 19. Dezember, nachmittags 3 Uhr im Hauptpastorat;
- q) in Bad Oldesloe von Pastor Engelke im Gemeindehause am 11. Januar, 22. Februar, 21. März, 2. Mai, 13. Juni, 8. August, 19. September, 31. Oktober, 28. November, 19. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- r) in Mölln i. Bbg. von Pastor Strecker-Lassahn in der Sakristei der Kirche in Mölln am 29. Februar, 16. Mai, 5. September, 14. November (Abendmahl), vormittags 11 Uhr.

Wegen der Verrichtung von Amtshandlungen an Taubstummen und ihren Familien sowie wegen der Seelsorge und Fürsorge seitens der Parochialgeistlichen bei den ihren Gemeinden angehörigen Taubstummen weisen wir auf unsere Ausführungen in den beiden letzten Absätzen der Bekannt-

nachung vom 12. Januar 1915 — I. 3247 —, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3, hin.

Um den Taubstummenseelsorgern die erwünschte besondere Einladung zu den Gottesdiensten zu erleichtern, bestimmen wir, daß die Parochialgeistlichen von jedem Zuzuge Taubstummer in ihren Gemeinden, der zu ihrer Kunde kommen sollte, den zuständigen Taubstummgeistlichen benachrichtigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 2672.

D. Dr. Müller.

Nr. 2. Mittel gegen Salpeterfraß.

Kiel, den 30. Dezember 1919.

Aus Anlaß eines Einzelfalles geben wir hiermit den Kirchenvorständen unseres Aufsichtsbezirks bekannt, daß es nach einem uns von dem Herrn Regierungspräsidenten mitgeteilten hausfachverständigen Gutachten vorteilhaft ist, bei Fällen von Salpeterfraß an den beschädigten Stellen den Putz abzuschlagen und das Mauerwerk mit einer wässerigen Lösung von Antitinin zu streichen und dann zu putzen.

Der Antitininanstrich darf nicht so dunkel sein, daß er durch den Putz hindurchdringt. Die Wirkung besteht darin, daß die die Ausblähungen im Putz erzeugenden Bakterien durch den Anstrich getötet werden und die Feuchtigkeit dementsprechend weniger stark auftritt.

Antitinin ist bei dem Drogisten Grell in Schleswig, Lollfuß 79, zu haben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 2210.

D. Dr. Müller.

Nr. 3. Wahl von Elternbeiräten.

Kiel, den 31. Dezember 1919.

Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Schleswig, erläßt unter dem 18. November 1919 — II a 3264 — folgende Bekanntmachung:

„Die Schulvisitationen und, wo solche nicht zuständig sind, die Herren Kreisschulinspektoren werden auf die nachstehend abgedruckten Satzungen für Elternbeiräte und die Wahlordnung hingewiesen mit dem Ersuchen, das Erforderliche baldigst in die Wege zu leiten.

Als Wahltag (vgl. Nr. 2 der Wahlordnung) wird Sonntag, der 29. Februar 1920 festgesetzt. Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl (Nr. 9 a. a. O.) übertragen wir den Schulvisitationen bzw. den Herren Kreisschulinspektoren.

Über die mit den Elternbeiräten gemachten Erfahrungen ersuchen wir die Schulvisitationen bzw. die Herren Kreisschulinspektoren, uns bis zum 1. Oktober 1920 Bericht zu erstatten".

Zu U II Nr. 1769 U II W. U III A.

Sitzungen für Elternbeiräte an Schulen.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Bestimmungen wird folgendes verfügt:

1. Allgemeines. In jeder Schule wird ein Elternbeirat gebildet. Er soll der Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Schule und Haus dienen und den Eltern wie der Schule die Arbeit miteinander und den Einfluß aufeinander gewährleisten.

2. Zusammenstellung und Wahl. Der Elternbeirat setzt sich nur aus Vertretern der Elternschaft zusammen. Der Leiter der Schule und die Mitglieder des Lehrerkollegiums nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil, doch kann der Elternbeirat auch ohne ihre Zuziehung tagen.

Der Elternbeirat wird in geheimer Verhältnis-Listenwahl nach Maßgabe der beiliegenden Wahlordnung gewählt.

Auf je 50 Kinder einer Schule entfällt ein Beiratsmitglied; die Mindestzahl der Mitglieder beträgt 5.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.

Ein Elternbeiratsmitglied scheidet aus, wenn sein Kind die Schule verläßt.

Es wird durch den nächsten Kandidaten seiner Liste ersetzt.

3. Erste Einberufung. Der Schulleiter beruft 8 Tage nach erfolgter Wahl die Gewählten, die aus sich heraus den Vorsitzenden und andere Geschäftsführende bestimmen.

4. Tagungen. Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr. Außerordentliche Sitzungen müssen auf Antrag der Lehrerkonferenz der Schule oder eines Drittels der Beiratsmitglieder stattfinden.

Bei Behandlung von Einzelfällen können andere Persönlichkeiten, deren Teilnahme dienlich erscheint, zugezogen werden. Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Wichtige persönliche Angelegenheiten sind als vertraulich zu bezeichnen und zu behandeln.

In die Niederschriften der Beratungen des Elternbeirats, soweit die Beratungen nicht vertraulicher Art waren, können alle Eltern und Lehrer der Schule Einsicht nehmen.

5. Zuständigkeiten. Die Tätigkeit des Elternbeirats ist beratender Natur. Sie erstreckt sich auf Wünsche und Anregungen des Elternkreises, die sich auf den Schulbetrieb, die Schulzucht und die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung der Kinder beziehen, und die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind.

Soll bei schwerwiegenden Verfehlungen gegen einen Schüler (Schülerin) die Verweisung von der Schule ausgesprochen oder ihm im Abgangszeugnis eine Sittennote gegeben werden, die

ihm das Fortkommen erheblich erschweren oder ihn in den Augen der Allgemeinheit herabsetzen würde, so ist mit Zustimmung der Eltern des Schülers der Elternbeirat vorher zu hören. Alle Beschlüsse des Elternbeirats sind dem Lehrkörper der Schule mitzuteilen.

Der Elternbeirat beruft in Verbindung mit dem Lehrkörper Gesamt-Elternversammlungen ein, um wichtige Fragen durch Vorträge und Aussprache klarzustellen.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

gez. Haenisch.

Zu U II Nr. 1769 U II W. U III A.

Wahlordnung für die Elternbeiräte.

Die Wahl der Elternbeiräte soll nach folgenden Vorschriften erfolgen:

1. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Eltern sämtlicher die Schule besuchenden Kinder zu, auch der Gastschul- und fremden Schulkinder, und zwar sowohl den Vätern als auch den Müttern, ferner den Adoptiveltern.

Die Mitglieder des Lehrkörpers haben, wenn ihre Kinder die Schule besuchen, dasselbe Wahlrecht wie alle anderen Eltern.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, gleichviel wie viele seiner Kinder die Schule besuchen.

2. Der Wahltermin wird von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekanntgemacht.

3. Der Schulleiter stellt die Listen der Wahlberechtigten auf und legt sie spätestens 4 Wochen vor der Wahl 2 Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aus. Den Wählern (Eltern) ist gestattet, von der Wählerliste Abschrift zu nehmen.

Einsprüche gegen die Liste sind spätestens eine Woche vor der Wahl bei dem Schulleiter anzubringen. Dieser ist berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen das Fehlen eines Wahlberechtigten in der Liste handelt, dem Einspruch stattzugeben. Tut er dies nicht oder handelt es sich um einen Einspruch gegen die Aufnahme bestimmter Personen als Wahlberechtigte in die Liste, so entscheidet der Wahlvorstand (Ziffer 4). Dessen Entscheidung kann nur nach vollzogener Wahl im Wege des Einspruchs gegen diese (Ziffer 9) angefochten werden.

4. Ferner beruft der Schulleiter spätestens 4 Wochen vor der Wahl eine Elternversammlung ein. Die Einberufung kann durch Vermittelung der Schulkinder oder durch öffentliche Aufforderung erfolgen. In der Elternversammlung hat der Schulleiter die Satzungen des Elternbeirats und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bekanntzugeben, auch die Wichtigkeit der Wahl hervorzuheben, auf das Ausliegen der Wählerliste (Ziffer 3) und die Zulässigkeit der Einspruchsfrist hinzuweisen, zur Einreichung von Kandidatenlisten aufzufordern und den Termin für eine zweite Elternversammlung festzusetzen. Letztere erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Wahl. In ihr sind

die gleichen Bekanntmachungen zu wiederholen und durch Zuruf oder Abstimmung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlvorstand zu wählen.

5. Die Kandidatenlisten sind spätestens 10 Tage vor der Wahl dem Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen mindestens soviel Namen von Kandidaten enthalten, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, und müssen mindesten 20 Unterschriften von Wahlberechtigten tragen. In ländlichen Verhältnissen genügen 10 Unterschriften. Kandidatenlisten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Alle anderen sind spätestens 8 Tage vor der Wahl in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Aushang an den öffentlich zugänglichen Orten genügt).

Die Zurückweisung von Kandidatenlisten kann nur im Wege des Einspruchs gegen die Wahl (Ziffer 9) angefochten werden.

6. Die Wahlen erfolgen durch persönliche Abgabe von verdeckten Stimmzetteln in öffentlicher Wahlhandlung. Die Stimmzettel müssen eine der Kandidatenlisten genau bezeichnen, etwa durch Angabe des ersten auf der Liste stehenden Namens (z. B. Liste Neumann). Die Verbindung von Listen ist unzulässig. Stimmzettel, die nicht auf eine der öffentlich bekanntgemachten Kandidatenlisten lauten, sind ungültig, ebenso abgeänderte Stimmzettel.

7. Das Wahlergebnis ist sofort nach beendeter Wahl vom Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Bei Ermittlung der auf jede Kandidatenliste nach dem Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen entfallenden Mandate findet § 51 der Wahlordnung für die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1353) sinngemäß Anwendung.

Die Namen der Gewählten sind dem Schulleiter mitzuteilen, der binnen 8 Tagen die erste Sitzung des Elternbeirats einberuft.

8. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll aufzustellen, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben und mit den eingegangenen Stimmzetteln und der Wahlliste der Schulaufsichtsbehörde (bei Volksschulen dem Kreis Schulinspektor) zu übersenden ist.

9. Einsprüche gegen die Wahl sind nur binnen 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zulässig. Sie können jede vor oder bei der Wahl vorgekommene Unregelmäßigkeit betreffen, haben aber keine aufschiebende Wirkung. Über die Einsprüche entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Gibt sie dem Einspruch statt, so setzt sie sogleich einen neuen Wahltermin fest.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

gez. Haenisch.

Die Einführung der Elternbeiräte in der nunmehr festgelegten Form ist nicht nur von allergrößter Bedeutung für die Schule, sondern es werden durch sie auch wichtige Interessen der Kirche berührt. Zwar ist die Zuständigkeit der Elternbeiräte in Ziffer 5

der Satzungen dahin bestimmt, daß die Tätigkeit des Elternbeirats nur beratender Natur ist; es muß aber auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß durch spätere Gesetze oder Verwaltungsanordnungen den Elternbeiräten erweiterte Befugnisse beigelegt werden. So ist es nicht ausgeschlossen, daß bei der Entscheidung über die in der Reichsverfassung Artikel 146 Absatz 2 vorgesehenen Anträge der Erziehungsberechtigten auf Einrichtung von Bekenntnisschulen den Elternbeiräten später ein wichtiges Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Schon hieraus ergibt sich, wie außerordentlich wichtig es ist, daß sich in den Elternbeiräten Persönlichkeiten befinden, die ein klares Verständnis für die Bedeutung der Bekenntnisschule besitzen und die bereit sind, für ihre Erhaltung einzutreten. Auch sonst wird voraussichtlich in den Verhandlungen der Elternbeiräte häufig Gelegenheit sein, bei der Besprechung von Wünschen und Anregungen aus dem Elternkreise für das Recht eines wahrhaft evangelischen Religionsunterrichtes in der Schule einzutreten und das Verständnis für die schlechthin überragende Bedeutung dieses Unterrichtes als Erziehungsmittel zu vertiefen. Eine wirkungsvolle und einsichtige Vertretung der kirchlich gesinnten Eltern in den Elternbeiräten ist mithin unbedingtes Erfordernis.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die ein Eintreten in den nun leider auch für Schulangelegenheiten entseffelten Wahlkampf mit sich bringt. Angesichts der ungeheuren Gefahr, die unserer Kirche in der Entchristlichung der Schule droht, würde es aber ein nicht zu verantwortendes Versäumnis sein, wenn nicht jedes Mittel benutzt würde, um auf die Wahrung des christlichen Gepräges unserer Schule hinzuwirken. Nur so ist daran zu denken, unsere Kirche als Volkskirche zu erhalten. In dem bevorstehenden Wahlkampf werden die Kirche und ihre Vertreter es grundsätzlich vermeiden müssen, irgendwelche parteipolitischen Momente in die Auseinandersetzung hineinzutragen. Die Betonung kirchlicher Interessen bedeutet keineswegs die Hervorkehrung eines Gegensatzes zu Schulinteressen. Von kirchlicher Seite wird gerade auf ein verständnisvolles Zusammenarbeiten mit der Schule zur Förderung unserer Volkserziehung der größte Wert gelegt.

Da die Wahlen schon in wenigen Wochen stattfinden sollen, darf mit der Aufnahme der Aufklärungsarbeit nicht gezögert werden. In erster Linie ist es Aufgabe der Herren Pastoren, sich selbst und die Kirchenvorstände über die Stellung, Zusammensetzung und Wahl der Elternbeiräte, sowie über das kirchliche Interesse an dem Ausfall der Wahl zu unterrichten. Sodann muß für Werbung und Aufklärung unter den Gemeindegliedern gesorgt werden. Hierbei ist die Mitwirkung von kirchlich gesinnten Laien, vor allem auch aus Lehrerkreisen, nicht zu entbehren. Unter allen Umständen muß die Aufstellung einer eigenen kirchlichen Kandidatenliste für die Wahl eines jeden Elternbeirates angestrebt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle Lensahn die Pastoren: Vertheau, Wogens, Dippe auf Helgoland, Clasen, Neustadt (Holst.), und als Ersatzmann: Pastor Adamsen, Flensburg.

Eingeführt: 1. am 30. November 1919 Kompastor Lorenzen, Hadersleben, als Pastor in Handewitt;
 2. am 30. November 1919 Kompastor Grube, Tondern, als Pastor in Schönkirchen;
 3. am 14. Dezember 1919 Hilfsgeistlicher Pastor Lic. Pohlmann, Kiel, als Kompastor in Heiligenstedten;
 4. am 21. Dezember 1919 Pastor Bertelsen, Satrup-Schnabel, als Pastor an St. Ansgar II Kiel.

Zur Beachtung: Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Konsistorium zu berichten. (Vergl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 160 —).